

# **Satzung des Kreisfeuerwehrverband Rems – Murr e.V.**



---

**Kreisfeuerwehrverband  
Rems-Murr**



**Satzung  
des  
Kreisfeuerwehrverbandes  
Rems-Murr e.V.  
(nachfolgend KFV genannt)**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsstellung**

1. Die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises bilden den KFV.
2. Der KFV ist ein beim Amtsgericht Waiblingen eingetragener Verein (Vereinsregister Nr.467) und hat seinen Sitz in Waiblingen.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und schließen die weibliche Form mit ein.

**§ 2**

**Aufgaben**

1. Der Verband hat folgende Aufgaben
  - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedswehren sowie ihrer Jugend – und Alters - abteilungen und der Feuerwehrmusikzüge, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und die Unterstützung bei deren Aufgabenerfüllung.
  - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrung.
  - c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand - und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
  - d) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung, das vorbeugenden Brandschutzes und durch Öffentlichkeitsarbeit.
  - e) Unterstützung der Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen und anderer Feuerwehrveranstaltungen.
  - f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
  - g) Der Verband kann Mitglied im Landesfeuerwehrverband und im Deutschen Feuerwehrverband werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Rems-Murr e.V. sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Rems-Murr, vertreten durch ihre Feuerwehren, und die Betriebe, vertreten durch die anerkannten Werkfeuerwehren im Landkreis.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige natürliche und juristische Personen, beispielsweise auch Betriebe ohne anerkannte Werkfeuerwehr („Betriebsfeuerwehr“ oder Brandschutzkräfte), können fördernde Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in den Organen des Verbandes.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Rechtsgültig ist der Beitritt, wenn die schriftliche Beitrittserklärung vom Verbandsausschuss bestätigt wird.
4. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus dem Verband austreten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Antrag muss bis spätestens 30.06. des laufenden Geschäftsjahres beim Verband eingegangen sein.
5. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss durch die Verbandsversammlung wegen triftiger Gründe beendet werden. Sie endet ferner durch Auflösung der Feuerwehr.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwesen erworben haben, auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des KFV sind:

1. die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung
2. der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss
3. der Kreisfeuerwehrverbandsvorstand

## **§ 6 Verbandsversammlung**

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren die zur Versammlung entsandt werden und dem Vorstand.

Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen einer Feuerwehr am 1. Januar des Jahres. Jedes Mitglied kann für je 50 angefangene Feuerwehrangehörige einen stimmberechtigten Delegierten in die Bezirksversammlung entsenden. Bei Abstimmungen und Wahlen haben jeder Delegierte und jedes Mitglied des Verbandes eine Stimme.

2. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen.

Eine Bezirksversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Verbandmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird.

3. Die Bezirksversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Anträge zur Bezirksversammlung können durch die Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Ist eine Bezirksversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Bezirksversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist.

4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Delegierten anwesend sein, von denen mindestens drei Viertel für die Änderung stimmen müssen.

5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Verbandes geführt und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

6. Zu der Bezirksversammlung können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand Organisationen und Persönlichkeiten, die dem Verband nahe stehen, eingeladen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Versammlung**

Die Aufgaben der Versammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Beratung und Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts mit Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes
- g) Beschluss von Satzungsänderungen

## **§ 8**

### **Kreisfeuerwehrverbandsausschuss**

1. Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren \*2
- c) den Kommandanten der Werkfeuerwehren \*2
- d) einem Vertreter des Städtetages \*1
- e) einem Vertreter des Gemeindetages \*1

*\*1 – des Rems-Murr-Kreises    \*2 – oder Vertreter im Amt*

zu 1d +1e) Die Vertreter der Ober-/Bürgermeister werden aus dem Kreis der Bürgermeister bestimmt.

2. Durch den Vorstand können Fachreferenten als beratende Mitglieder in den Verbandsausschuss berufen werden.

## **§9**

### **Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses**

Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- b) Unterstützung des Verbandsvorstandes sowie Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen Fragen, die den Verband betreffen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- c) Überwachung der Kassenführung des Verbandes
- d) Vorbereitung der Verbandsversammlung
- e) Vorbereitung von Wahlvorschlägen
- f) Vorbereitung von Satzungsänderungen

## **§10**

### **Einberufung des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses**

1. Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss hat jährlich mindestens eine Sitzung unmittelbar vor dem Zusammentritt der Verbandsversammlung abzuhalten. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§11**

### **Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - a.) dem Verbandsvorsitzenden
  - b.) den 3 Stellvertretern des Vorsitzenden
  - c.) dem Kassier
  - d.) dem Schriftführer
  - e.) dem Kreisjugendfeuerwehrwart ( als gewähltes Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr)
  - f.) dem Kreisstabführer (als gewähltes Mitglied der Kreisfeuerwehrmusik)
  - g.) dem Obmann der Alterswehren (als gewähltes Mitglied der Alterswehren im Kreis)
  - h.) dem Kreisbrandmeister (Kraft Amtes)
2. Die Vorstandsmitglieder (Ziffer 1a -1d.)werden von der Verbandsversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
  - zu 1e) Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird gemäß der gültigen Jugendfeuerwehrordnung gewählt.
  - zu 1f) Der Kreisstabführer wird gemäß der gültigen Kreisfeuerwehrmusikordnung gewählt.
  - zu 1g) Der Vertreter der Altersabteilungen wird gemäß der gültigen Altersfeuerwehrordnung gewählt.
3. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger für Sie gewählt sind. Die Amtsdauer bezieht sich auf den Vorstand in

seiner Gesamtheit als Organ des Verbandes. Werden während der Amtsdauer des gesamten Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, so endet deren Amtszeit nach Ablauf der regulären Amtszeit des gesamten Vorstandes.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Der Vorstand wird von Fachreferenten unterstützt. Der Verbandsversammlung ist jährlich Bericht über die Tätigkeit des Verbandes zu erstatten.
2. Die Vertretung des Verbandes nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die drei Stellvertreter. Zur Vertretung sind der Vorsitzende allein oder die drei Stellvertretenden gemeinsam berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall.
3. Die laufenden Geschäfte werden ehrenamtlich geführt. Der Kreisfeuerwehrausschuss kann für Mitglieder von Verbandsorganen eine Aufwandsentschädigung beschließen. Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden mit notwendigen Hilfskräften, die gegebenenfalls vergütet werden können. Die Einstellung der notwendigen Hilfskräfte regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrausschuss.
4. Die Fachreferenten werden durch den Vorstand berufen. Als Fachreferenten können alle natürlichen und juristischen Personen mit dem Verband dienenden Fähigkeiten oder Eigenschaften berufen werden. Den Fachreferenten entstehen durch die Mitarbeit keine weiteren Rechte im Verband.
5. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und von den Versammlungen Protokoll zu führen.
6. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der ordentlichen Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

## **§ 13 Kassenwesen und Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt jeweils am 1.11. eines Jahres und endet am 31.10. des darauffolgenden Kalenderjahrs.
2. Die Einnahmen des KFV bestehen aus:
  - a) den Beiträgen der Verbandsmitglieder
  - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
  - c) sonstigen Zuwendungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Dazu zählen insbesondere die Beiträge an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und den Deutschen Feuerwehrverband sowie die Kosten der laufenden Verwaltung des KFV.



4. Die Auslagen und Reisekosten von Ausschuss, Fachreferenten und Vorstand können nach den Sätzen des Landesfeuerwehrverbandes vergütet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Zum Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer im Kreisfeuerwehrverband keine andere Funktion oder kein anderes Amt bekleidet.

#### **§ 14 Mitgliedbeiträge**

1. Die Mitglieder haben an den KfV einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Der Betrag wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und ist bis spätestens. 30.03. des laufenden Jahres an den Kassenführer abzuführen.

3. Wer mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder der Satzung zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Beiträge sind zu entrichten.

#### **§ 15 Auflösung des Verbandes**

1. Der KfV wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss der Auflösung muss durch mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten gefasst werden.

2. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist.

3. Die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 10.November 2012 in Allmersbach im Tal beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.